

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 15 (1968)
Heft: 1

Artikel: Wehrmann und Zivilschutz
Autor: König, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365429>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wehrmann und Zivilschutz

Von alt Nationalrat Walter König, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz

Wird einmal der Zivilschutz seinen Endausbau erreicht haben, so wird er innerhalb der zivilen Landesverteidigung eine wichtige Rolle spielen. Ihm obliegt es, nach den Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes, die Zivilbevölkerung gegen die direkten und indirekten Auswirkungen eines Krieges zu schützen. Durch diese Aufgabenstellung besteht eine gewisse Verwandtschaft zur Armee. Bei Armee und Zivilschutz sind deshalb sowohl in der Struktur der Organisationen wie in der Art des Einsatzes gewisse gemeinsame Merkmale festzustellen.

Nachdem bekanntlich die aus der Armee Entlassenen — nach Gesetz — automatisch zum Zivilschutz überreten, interessiert es viele Wehrmänner zu wissen, mit welchen materiellen, organisatorischen und geistigen Gegebenheiten sie in ihrer neuen Aufgabe zu rechnen haben. Eine Gegenüberstellung der früheren und neuen Aufgaben mag deshalb aufschlussreich sein.

I. Aufbau und Organisation

Während die Armee die *Aufgabe* hat, einen in unser Land eingedrungenen Gegner mit Waffen zu bekämpfen, hat der Zivilschutz «nur» die Funktion, die Folgen militärischer Aktionen, soweit sie die Zivilbevölkerung betreffen, zu beheben. Was das heisst, weiss jeder, dem die moderne Waffenwirkung auch nur annähernd bekannt ist. Der Zivilschutz hat im Gegensatz zur Armee keine Kampfaufgaben.

Entsprechend dieser Aufgabenverteilung erfolgt die *personelle Erfassung*, d. h. die Armee beansprucht die Elite der männlichen Bevölkerung. Das Militärorganisationsgesetz gliedert die Wehrpflichtigen in Dienstpflichtige, Hilfsdienstpflichtige und Ersatzpflichtige. Frauen und Töchter können in der Armee freiwillig Funktionen übernehmen. Der Anteil der von der Armee beanspruchten Männer beträgt 12 Prozent der Gesamtbevölkerung.

Alle männlichen Schweizer, die von der Armee nicht beansprucht werden, sind gemäss den Bestimmungen des Zivilschutzgesetzes vom 23. März 1962 *zivilschutzdienstpflichtig*. Im einzelnen sind es:

- Alle Ersatzpflichtigen (Diensttaugliche, Dispensierte usw.) vom 20. bis zum 60. Altersjahr.
- Alle aus der Wehrpflicht entlassenen Wehrmänner (Soldaten und Unteroffiziere mit 50, Offiziere

mit 55 Altersjahren) bis zum 60. Altersjahr.

Freiwillig können die Schutzdienstpflicht übernehmen:

- Jünglinge vom 15. bis zum 20. Altersjahr;
- Töchter und Frauen vom 16. Altersjahr an;
- Männer über 60.

Die Rekrutierung erfolgt bei der Armee, wenn der Jüngling im 19. Altersjahr steht, d. h. im Vollbesitz seiner Körperkraft ist. Er ist physisch leistungsfähig; in geistiger und psychischer Beziehung ist seine Entwicklung in der Regel noch nicht ganz abgeschlossen. Er kann den Sinn gewisser ihm erteilter Befehle nicht immer in ihrer ganzen Tragweite erfassen. Dieser Mangel wird durch die militärische Disziplin ausgeglichen.

Da die überwiegende Zahl der Zivilschutzangehörigen ehemalige Wehrmänner sind (50- bis 60jährige), kehren sich die Proportionen im Zivilschutz um. Die körperliche Leistungsfähigkeit ist wegen des höheren Alters im Abnehmen; vielleicht ist sie sogar durch die Folgen von Krankheit oder Gebrechen geschwächt. Dagegen ist der Zivilschutzangehörige wegen seiner Lebenserfahrung menschlich-charakterlich gereift. Er kann selbst ohne Kenntnis der Beweggründe, die einer befehlsähnlichen Anordnung oder Verfügung zugrunde liegen, deren innere Berechtigung erfassen. Militärische Disziplin gibt es im Zivilschutz nicht mehr.

Entsprechend den körperlichen und geistigen Voraussetzungen erfolgt die *Ausbildung*: Der Rekrut mit seiner frischen, unverbrauchten Körperkraft erträgt eine längere und härtere Ausbildungzeit. Er kann in der viermonatigen Rekrutenschule seinen Mut, seine Ausdauer und sein Durchstehervermögen erproben und stärken, Eigenschaften, die in Kriegszeiten die Hauptvoraussetzung für einen erfolgreichen Einsatz sein werden. Der alte Spruch, dass die Rekrutenschule jedem «gut tue», hat immer noch seine Bedeutung.

Der Zivilschutz muss in der Ausbildung seiner Leute aus zeitlichen Gründen auf vieles verzichten; er kann es, weil das Berufsleben und die Armee beste Vorarbeit geleistet haben. Deshalb wird die militärische und berufliche Vorbildung beim Eintragen im Zivilschutz mitberücksichtigt. Die Grundausbildung ist deshalb zeitlich sehr kurz bemessen, sie beträgt:

für 50- bis 60jährige:

3 Tage Einführungskurs und 2 Tage jährlich für die Teilnahme an Uebungen und Rapporten, also 23 Tage in 10 Jahren;

für 20jährige:

3 Tage Einführungskurs und jährlich 2 Tage für Uebungen und Rapporte, in 40 Jahren insgesamt 83 Tage.

Das militärische System der *Beförderungsdienste* (Schule für den betreffenden Grad und Abverdiensten in einer Rekrutenschule) findet seine Parallele im Zivilschutz. Die für das Bestehen von Kaderkursen vorgesehenen Zivilschutzdienstpflichtigen haben Dienste bis zu 12 Tagen Dauer zu bestehen, wozu alle vier Jahre Weiterbildungskurse von gleicher Dauer kommen. Für höhere Funktionen können weitere Schulungskurse bis zu 12 Tagen verlangt werden. Der im Zivilschutz die höchste Funktion ausübende Ortschef zum Beispiel besteht einen Grundkurs, einen technischen Kurs sowie einen taktischen Führungskurs. So wie Wehrmänner dazu verhalten werden können, die Beförderungsdienste zu leisten, kann auch im Zivilschutz die Uebernahme von Funktionen und der damit verbundenen Dienstleistungen nicht verweigert werden. Es bestehen folgende Funktionsstufen:

Stufe Funktion

- 1 Chef der Ortsleitung (Ortschef) mit Abschnitten (Grossstädte)
- 2 Chef der Ortsleitung (Ortschef) mit Sektoren (Städte mittlerer Grösse)
- 3 Chef der Ortsleitung (Ortschef) ohne Sektoren (Kleinstädte)
- 4 Nachrichtenchefs und Dienstchefs
- 5 Aerzte, Zahnärzte, Veterinäre, Betriebsschutzchefs, A- und C-Wissenschafter, Quartierchefs, Detachementschefs
- 6 Blockchefs, Zugchefs
- 7 Rechnungsführer, Schutzauswärter eines öffentlichen Schutzraumes
- 8 Gruppenchefs, Gerätechefs, Küchenchefs, Operationsgehilfen, Laboranten

Dem Wehrmann völlig gleichgestellt ist der Zivilschutzangehörige in seinen Rechten gegenüber der Militärversicherung (Unfall und Krankheit). Er erhält ebenfalls die Erwerbsausfallschädigung.

Die Höhe der Funktionsentschädigung richtet sich nach der Funktionsstufe. So erhält der Ortschef in der 1. Funktionsstufe (grosse Stadt) eine Tagesvergütung von 20 Fr. Auf der untersten Stufe (Mannschaft) wird gleich der Armee eine Entschädigung von 3 Fr. je Tag ausbezahlt.

Die *Kommandoordnung* der Armee in Friedenszeiten besteht bekanntlich aus folgenden Stufen:

- Bundesrat;
- Eidg. Militärdepartement mit der Gruppe für Ausbildung, der Gruppe für Generalstabsdienste und der Kriegstechnischen Abteilung;
- Kommandanten der Armeekorps mit den ihnen unterstellten Divisionen, Brigaden und Regimentern;
- Kommandant der Flieger- und Flabtruppen.

Im Krieg übernimmt der Oberbefehlshaber wesentliche Befugnisse, die im Frieden dem Eidg. Militärdepartement zugewiesen sind.

Für den Zivilschutz besteht folgende Rangordnung:

- Bundesrat;
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement mit dem Bundesamt für Zivilschutz;
- Kantonale Regierungen mit dem kantonalen Zivilschutzchef sowie mit ihren Zivilschutzstellen;
- Gemeinderäte mit dem Ortschef und mit ihren Zivilschutzstellen (sofern gemeindeorganisationspflichtig);
- Betriebsschutzleitungen der organisationspflichtigen Betriebe.

Der Zivilschutz bleibt auch in Kriegszeiten dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement unterstellt, und es ändert sich im Gegensatz zur Armee überhaupt nichts an der Kompetenzverteilung. Der zivile Charakter der Organisation bleibt gewahrt. Das auffallende Merkmal des schweizerischen Zivilschutzes ist übrigens seine eindeutige Abstützung auf die Kantone und besonders auf die Gemeinden; die Bundesbehörden sind lediglich für den Erlass von Vorschriften und für die Ueberwachung ihrer Ausführung durch die Kantone, Gemeinden und Betriebe zuständig.

Im militärischen Dienstbetrieb herrscht — man könnte es sich nicht anders vorstellen — der *unbedingte Gehorsam*. Dieser Zwang ist ein unersetzliches Mittel, um den ungeheuren psychischen Anstrengungen des kriegsmässigen Einsatzes gerecht zu werden. Die militärische Disziplin wird untermauert durch das Militärstrafrecht, das, gemessen an den Normen ziviler Gerichte, strenger und härter urteilt (Todesstrafe in Zeiten aktiven Dienstes!).

Der Gehorsam im Zivilschutz dagegen fußt auf jahrzehntelang geübter Arbeitsdisziplin, d. h. im Gehorsam aus Einsicht und innerer Reife. Dem Zivilschutzangehörigen gegenüber brauchen keine grossen Worte über die Notwendigkeit der Bewältigung seiner Aufgabe gemacht zu werden. Er ist aus Selbstdisziplin einsichtig, was nicht ausschliesst, dass auch im Zivilschutzgesetz für Disziplinlose Strafbestimmungen bestehen. Statt Arrest droht Haft, Gefängnis oder Busse oder beides zusammen, die vom Zivilrichter ausgesprochen werden. (Zuchthaus bis zu fünf Jahren in Zeiten aktiven Dienstes!)

Die *äusseren Formen* des Soldatseins bestehen bekanntlich — neben dem Tragen der Uniform — im Gruss, in der Achtungstellung, im Waffendrill und in gewissen zeremoniellen Handlungen.

Der Zivilschutz kann grundsätzlich auf diese äusseren Formen verzichten. Zur Arbeit wird ein Ueberkleid getragen, und der Dienstbetrieb vollzieht sich ohne Pathos. Es gibt weder ein An- und Abmelden noch den obligatorischen Gruss.

Die *Kameradschaft* der Feldgrauen findet ihr Gegenstück im Teamgeist der Zivilschutzangehörigen.

Jede Ortschaft mit über 1000 Einwohnern hat eine «*örtliche Schutzorganisation*» zu bilden, bestehend aus einer örtlichen Leitung und dem Alarm- und Uebermittlungsdienst, der Kriegsfeuerwehr, dem Pionierdienst, Sicherungsdienst, Sanitätsdienst, dem A- und C-Dienst und der Obdachlosenhilfe; in grösseren Städten können diese Dienste noch erweitert werden, z. B. durch den Transportdienst, den Verpflegungsdienst, den Ordnungsdienst usw. Zudem sind in allen Gemeinden, die örtliche Schutzorganisationen zu bilden haben, Hauswehren aufzustellen. Ausserdem sind in allen privaten Betrieben und Verwaltungen mit einer Belegschaft von mindestens 100 Personen sowie in Anstalten und Spitälern mit mindestens 50 Betten eigene Betriebsschutzorganisationen zu schaffen.

Die Hauswehren und Betriebsschutzorganisationen werden auch Selbstschutzorganisationen genannt. So wird eine *Hauswehr*, bestehend aus 9 Personen, zum Schutze von 60 bis 80 Einwohnern gebildet. An der Spitze der Hauswehr steht der Gebäudechef. Diese 60 bis 80 Personen beziehen sich auf die friedensmässige Einwohnerzahl. 6 bis 10 Hauswehren werden in einen sogenannten *Block* zusammengefasst. An der Spitze des Blocks steht der Blockchef, welcher die Aufgabe hat, im Falle einer Katastrophe die Selbstschutzkräfte innerhalb seines Bereiches einzusetzen und zu koordinieren. Die Grösse eines Blocks entspricht somit einer friedensmässigen Einwohnerzahl von 500 Personen.

Aus 6 bis 10 Blöcken entsteht ein Quartier mit ungefähr 3000 bis 5000 Einwohnern. Als Führungsorgan steht an der Spitze des Quartiers ein Quartierchef mit einem kleinen Stab, der für den Einsatz und die Koordination innerhalb seines Quartiers verantwortlich ist. 6 bis 8 Quartiere sodann bilden einen *Sektor*. Er umfasst mindestens 20 000 Einwohner und wird deshalb nur in grösseren Städten gebildet. An der Spitze des Sektors steht der Sektorchef mit einem Stab, der demjenigen eines örtlichen gleichzustellen ist. Der Sektorchef verfügt über sämtliche Dienste innerhalb seines Bereiches und ist für deren Einsatz verantwortlich.

Während der Wehrmann in den 30 Jahren seiner *Zugehörigkeit zur Armee* beim Erreichen eines bestimmten Alters die Heeresklasse (Auszug, Landwehr, Landsturm) wechselt, bleibt er als Zivilschutzangehöriger — solange er am gleichen Ort wohnt — stets in derselben Schutzorganisation eingeteilt.

Der Hauptunterschied in der *materialen Ausrüstung* besteht darin, dass der Zivilschutz im Gegensatz zur Armee unbewaffnet ist. Dagegen besitzt der Zivilschutz einen ansehnlichen Bestand an technischen Ausrüstungen aller Art. Erwähnt seien hier lediglich die Anlagen des Alarm- und Uebermittlungsdienstes, der Gerätschaften der Kriegsfeuerwehr, des technischen und des Sanitätsdienstes. Wie die Armee besitzt auch der Zivilschutz Ausrüstungen für Atom- und Chemie-Spürpatrouillen sowie Entgiftungsmittel. Die Beschaffung des Materials erfolgt wie für die Armee zentral durch den Bund, der es über die Kantone an die Gemeinden als Hauptträger des Zivilschutzes weiterleitet. Der Bund übernimmt durchschnittlich 60 Prozent der Kosten, Kantone und Gemeinden leisten die restlichen 40 Prozent in der Regel je zur Hälfte.

II. Einsatz

Die Verschiedenheit der den beiden Trägern der Landesverteidigung überbundenen Aufgaben ergibt auch Unterschiede im Einsatz. Die Armee als Kampfinstrument hat grundsätzlich aktive Funktionen, d. h. sie kann, ohne vom Gegner dazu gezwungen zu sein, eine taktische Unternehmung aus freiem Willen einleiten. Dabei sind drei Arten der Feindbegegnung festzustellen:

1. Persönliche Begegnung

Es handelt sich hier um den Kampf auf kurze Distanz, Mann gegen Mann oder Mann gegen Panzer. Diese Kampfart ist wohl die dramatischste und verlangt vom Einzelkämpfer ungeheuren Mut und starke Nerven. Während in früheren Jahr-

hunderten der Krieg fast ausschliesslich ein Kampf auf kurze Distanz war, verschwand diese Art der Begegnung mit dem Feind im gleichen Ausmass, wie die modernen Waffen und deren Wirkung zunahmen. Heute ist es fraglich, ob in einem künftigen Krieg mit der Anwendung von Massenvernichtungsmitteln (ABC-Waffen) der persönlichen Begegnung auf dem Schlachtfeld noch eine grosse Bedeutung zu kommen wird.

Der Zivilschutz hat keine Kampfaufgabe; als Schutzinstrument kennt er naturgemäss die persönliche Begegnung mit dem Feind nicht. Sein Einsatz erfolgt erst zur Schadenbekämpfung, nachdem ein unerreichbarer Feind seine Vernichtungsmittel auf unsere Städte und Dörfer aus der Höhe abgeworfen oder aus grosser Distanz (Fernlenkwaffen) abgefeuert hat.

2. Unpersönliche Begegnung

Die unpersönliche Begegnung mit dem Feind wird je länger je mehr aktuell. Wesentliches Merkmal des heutigen Krieges ist bekanntlich die Steigerung der Vernichtungsenergien und deren Anwendung in immer grösseren Massen. Diese Strategie wurde erstmals augenfällig anlässlich der Artillerie-Trommelfeuer während des Ersten Weltkrieges und den Grossseinsätzen von Bomberflotten während des Zweiten Weltkrieges. Die Entwicklung geht in dieser Richtung weiter. Die ABC-Waffen werden eine noch grössere Entper-

sönlichung des Kampfes mit sich bringen.

Diese Gegebenheiten verlangen von jedem Wehrmann ausserordentliche Leistungen, vornehmlich auf dem Gebiete des Geistigen und des Seelischen. Die Nervenbelastung unter einem Beschuss mit Massenvernichtungsmitteln erheischt eine ungewöhnliche innere Widerstandskraft und einen ausgeprägten Widerstandswillen. Dabei wird der Soldat auf dem Schlachtfeld immer einsamer, und die Bekämpfung der Angst wird zum Hauptanliegen.

Auch der Zivilschutz kennt die unpersönliche Begegnung mit dem Feind. Man kann sogar behaupten, dass diese Kampfform ihn in noch grösserem Ausmass trifft als die Armee. Die Bombardierung einer Stadt hat nicht nur die Sprengwirkung als direkte Folge; es entstehen auch Brände von ausserordentlichem Ausmass, und schliesslich erschweren die Trümmerberge den Ueberblick und den Einsatz des Zivilschutzes. Die Menschenverluste werden in jedem Fall grösser sein als die der Armee. Diese Gegebenheiten schaffen Probleme, die an die menschliche Widerstandskraft der im Zivilschutz Tätigen ebenso grosse, wenn nicht noch grössere Anforderungen stellen als an den Wehrmann. Das Gefühl der Hoffnungslosigkeit angesichts grosser Zerstörungen ist allgemein, das Empfinden der Hilflosigkeit als Folge des Schocks weit verbreitet. Es braucht unter solchen schwierigsten Umständen einen starken

Selbstbehauptungswillen, um die Katastrophensituation im Blick auf das Ueberleben des Volkes und damit auf die Erhaltung der Schweiz als Nation zu meistern. Die psychischen und körperlichen Anforderungen, die an die Zivilschutzangehörigen gestellt werden, stehen denjenigen, die an die Wehrmänner gestellt werden, um gar nichts nach.

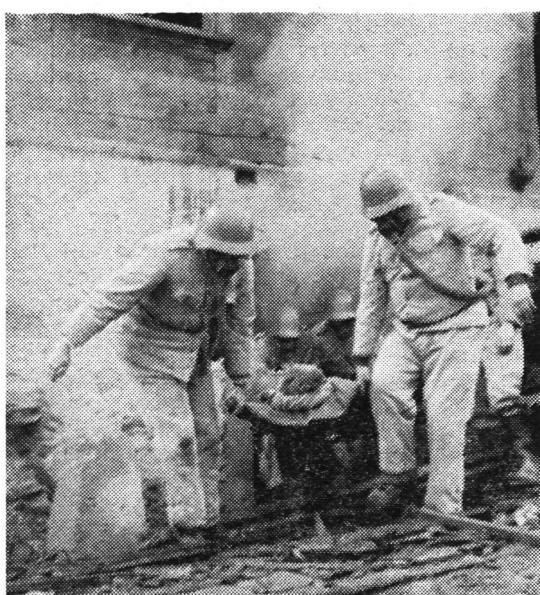
3. Unsichtbare Begegnung

Die subversive Kriegsführung hat eine Verstärkung erfahren: Gerüchte, Sabotage, Spionage und Täuschungsmanöver beherrschen überall den kalten und heissen Krieg. Auch gegen diese Form der Feindebegegnung muss sich der Soldat und der Zivilschutzmann wappnen. Es gilt für beide: *Starker Glaube an die gute Sache* und Vertrauen in die Führung. So wie die Armee dem Zivilschutz als Garant für den Schutz der in Mitleidenschaft gezogenen Zivilbevölkerung vertrauen muss, so kann der Zivilschutz sich darauf verlassen, dass die Armee ihren Auftrag unbedingt ausführt. Diese Schicksalsgemeinschaft ist *unlösbar*.

Heute ist der Zivilschutz noch weit vom Endausbau entfernt, und er ist zugegebenermassen noch ein schwaches Glied in der Kette unserer umfassenden Landesverteidigung. Es liegt aber gerade in der Macht der ehemaligen Wehrmänner, dem Zivilschutz jenen Geist der Hingabe und Opferbereitschaft einzuhauen, den jeder in den 30 Jahren seiner Zugehörigkeit zur Armee beseelte.

Ce fort intéressant article de Walter König, directeur de l'Office fédéral de la protection civile, paraîtra en langue française dans le numéro II/68.

Questo interessantissimo articolo di Walter König, direttore dell'Ufficio federale della Protezione civile, sarà pubblicato in lingua francese nel numero II/68.



Retten und Helfen ist die schönste Aufgabe der Luftschutztruppen, die Hilfe der Armee gegenüber der Zivilbevölkerung im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung.

Le sauvetage et l'assistance, telles sont les belles tâches des troupes de défense aérienne, par le truchement desquelles l'armée aide la population civile dans le cadre de la défense nationale totale.

Il salvataggio e l'assistenza sono i belli compiti delle truppe di difesa antiaerea tramite le quali l'esercito aiuta la popolazione civile nel quadro della difesa nazionale totale.